

LVWVG



LANDESVERWALTUNGSGERICHT TIROL

Tätigkeitsbericht für das Jahr 2024

———— Tätigkeitsbericht für das Jahr 2024 ————

Die Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichts Tirol hat mit 07. April 2025 gemäß § 9 Abs 2 lit c Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetz – TLVwGG, LGBl Nr 148/2012 zuletzt geändert durch LGBl Nr 90/2023, den nachstehenden Bericht über die Tätigkeit und die dabei gewonnenen Erfahrungen im Jahr 2024 beschlossen.

Der Präsident des
Landesverwaltungsgerichts Tirol:

Dr. Klaus WALLNÖFER, LL.M.



Inhaltsverzeichnis

I.	Bericht über die Tätigkeit	- 1 -
1	Organisation.....	- 1 -
1.1	Gesetzliche Grundlagen	- 1 -
1.2	Zuständigkeiten.....	- 2 -
1.2.1	Obligatorische Zuständigkeit für Beschwerden	- 2 -
1.2.2	Fakultative Zuständigkeit für Beschwerden.....	- 3 -
1.3	Spruchkörper	- 3 -
1.4	Personelle Situation	- 4 -
1.5	Sitz und Ausstattung	- 4 -
1.6	Geschäftsverteilung	- 5 -
1.7	Vollversammlung	- 5 -
1.8	Evidenz	- 6 -
1.9	Präsidentenkonferenz	- 6 -
1.10	Ausgewählte Aus- und Weiterbildungen sowie EJTN- Richteraustauschprogramm der EU	- 7 -
2	Aktenanfall und Erledigungen	- 8 -
2.1	Zählweise der Rechtssachen	- 8 -
2.2	Anfall von Rechtssachen	- 9 -
2.3	Erledigung von Rechtssachen.....	- 20 -
2.3.1	Administrativverfahren	- 20 -
2.3.2	Strafverfahren.....	- 21 -
2.3.3	Sonstiges	- 21 -
II.	Bilanz – Erfahrungsbericht.....	- 22 -
1	Verfahren	- 22 -
1.1	Anfall von Rechtssachen	- 22 -
1.2	Erledigung von Rechtssachen.....	- 23 -
1.3	Teilnahme an mündlichen Verhandlungen	- 23 -
1.4	Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher.....	- 23 -
1.5	Höchstgerichtliche Verfahren	- 24 -
1.5.1	Beschwerden und Revisionen.....	- 24 -
1.5.2	Normprüfungsverfahren	- 26 -

I. Bericht über die Tätigkeit

1 Organisation

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Mit 1. Jänner 2014 wurden in Österreich unterhalb der Ebene des Verwaltungs- und des Verfassungsgerichtshofs Verwaltungsgerichte erster Instanz eingeführt. Nach dem Modell „9 + 2“ wurden auf Bundesebene ein Bundesverwaltungsgericht und ein Bundesfinanzgericht sowie in jedem Land ein Landesverwaltungsgericht eingerichtet.

Die verfassungsrechtlichen Grundlagen für die Verwaltungsgerichtsbarkeit finden sich im Abschnitt A des achten Hauptstückes des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), BGBl Nr 1/1930 zuletzt geändert durch BGBl I Nr 89/2024.

Nach Art 129 B-VG besteht für jedes Land ein Verwaltungsgericht des Landes. Dieses wurde für Tirol durch die Novelle LGBl Nr 147/2012 zur Tiroler Landesordnung 1989 auf Ebene der Landesverfassung eingerichtet - Tiroler Landesordnung 1989, LGBl Nr 61/1988 zuletzt geändert durch LGBl Nr 36/2022.

Nähere Regelungen über die Organisation des Landesverwaltungsgerichts einschließlich der erforderlichen dienstrechtlichen Sonderregelungen für die Landesverwaltungsrichter¹ werden durch einfaches Gesetz getroffen - Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetz (TLVwGG), LGBl Nr 148/2012 zuletzt geändert durch LGBl Nr 90/2023.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte, ausgenommen des Verwaltungsgerichts des Bundes für Finanzen, ist im Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl I Nr 33/2013 zuletzt geändert durch BGBl I Nr 147/2024 (VfGH), einheitlich geregelt. Subsidiär anwendbar sind (eingeschränkt) das AVG, das VStG, die BAO, das AgrVG, das DVG sowie sinngemäß jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

¹ Soweit in diesem Tätigkeitsbericht für die Bezeichnung von Funktionen die männliche Form verwendet wird, ist für den Fall, dass eine Frau eine solche Funktion innehat, für die Bezeichnung der Funktion die entsprechende weibliche Form zu verwenden; vgl auch Art 14 der Geschäftsordnung des Landesverwaltungsgerichts Tirol und Art 81 Tiroler Landesordnung 1989, LGBl Nr 61/1988 zuletzt geändert durch LGBl Nr 36/2022.

1.2 Zuständigkeiten

1.2.1 Obligatorische Zuständigkeit für Beschwerden

Art 131 Abs 1 B-VG normiert eine Generalklausel zugunsten der Verwaltungsgerichte der Länder. Die Landesverwaltungsgerichte sind somit für Bescheid-, Maßnahmen- und Säumnisbeschwerden zuständig, die weder in die Zuständigkeit des Bundesfinanzgerichts noch in jene des Bundesverwaltungsgerichts fallen; somit insbesondere für Angelegenheiten der Landesverwaltung gemäß Art 15 Abs 1 B-VG, der mittelbaren Bundesverwaltung und der Selbstverwaltungskörper im eigenen Wirkungsbereich.

Gemäß Art 131 Abs 3 B-VG erkennt das Bundesfinanzgericht über Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben (mit Ausnahme der Verwaltungsabgaben des Bundes, der Länder und Gemeinden) und des Finanzstrafrechts sowie in sonstigen gesetzlich festgelegten Angelegenheiten, soweit die genannten Angelegenheiten unmittelbar von den Abgaben- oder Finanzstrafbehörden des Bundes besorgt werden.

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt – sofern nicht eine Zuständigkeit des Bundesfinanzgerichts gegeben ist – gemäß Art 131 Abs 2 B-VG über Bescheid-, Maßnahmen- und Säumnisbeschwerden in Rechtssachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden.

Über die Verhängung von Zwangsmitteln gegenüber Auskunftspersonen eines Untersuchungsausschusses des Nationalrates (insbesondere Beugestrafen wegen Nichtbefolgung einer Ladung oder ungerechtfertigter Verweigerung einer Aussage sowie Beschwerden gegen eine zwangsweise Vorführung) – bei denen es sich um Akte der Gesetzgebung handelt – entscheidet ebenfalls das Bundesverwaltungsgericht. [Den Landesgesetzgebern ermöglicht Art 130 Abs 2 Z 4 B-VG die Einsetzung der Landesverwaltungsgerichte des jeweiligen Landes zur Entscheidung über die Verhängung von Zwangsmitteln gegenüber Auskunftspersonen eines Untersuchungsausschusses des Landtages.]

Gemäß Art 130 Abs 2a B-VG erkennen schließlich die Verwaltungsgerichte über Beschwerden von Personen, die durch das jeweilige Verwaltungsgericht in Ausübung seiner gerichtlichen Zuständigkeit in ihren Rechten nach der – unionsrechtlichen – Datenschutzgrundverordnung verletzt zu sein behaupten.

Durch einfaches Materiengesetz kann der Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsgerichte verändert werden. Dabei kann der Bundesgesetzgeber Zuständigkeitsverschiebungen sowohl von den Verwaltungsgerichten des Bundes auf jene der Länder als auch von den Landesverwaltungsgerichten auf die Verwaltungsgerichte des Bundes vornehmen (Art 131 Abs 4 B-VG). Der Landesgesetzgeber kann demgegenüber lediglich Zuständigkeiten der Landesverwaltungsgerichte auf die Verwaltungsgerichte des Bundes übertragen (Art 131 Abs 5 B-VG).

1.2.2 Fakultative Zuständigkeit für Beschwerden²

Für die – fakultativ vom Gesetzgeber vorgesehenen – Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens eines Auftraggebers in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens (Art 130 Abs 2 Z 2 B-VG) ist das Bundesverwaltungsgericht zuständig, soweit diese Angelegenheiten gemäß Art 14b Abs 2 Z 1 B-VG in Vollziehung Bundessache sind; im Wesentlichen kommt es darauf an, ob es sich um öffentliche Aufträge des Bundes oder eines diesem zugeordneten oder nahestehenden Rechtsträgers handelt. Die Landesverwaltungsgerichte sind im Umkehrschluss für Beschwerden über das Verhalten eines Auftraggebers iSd Art 14b Abs 2 Z 2 B-VG zuständig, dh in Fällen öffentlicher Aufträge eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder eines diesen nahestehenden Rechtsträgers.

Die Zuständigkeit zur Entscheidung über Beschwerden in dienstrechtlichen Streitigkeiten öffentlich Bediensteter (Art 130 Abs 2 Z 3 B-VG), die ebenfalls gesetzlich begründet werden kann, kommt dem Bundesverwaltungsgericht zu, sofern es sich um öffentlich Bedienstete des Bundes handelt. Besteht das Dienstverhältnis hingegen zu einem Land oder einer Gemeinde, ist für die – ebenfalls gesetzlich eröffnete – Beschwerde das Landesverwaltungsgericht zuständig. Abweichungen von dieser Zuständigkeitsverteilung sind nach Maßgabe des Art 131 Abs 4 und 5 B-VG möglich.

Der Bundes- oder Landesgesetzgeber kann die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze eröffnen (Art 130 Abs 2 Z 1 B-VG). Die Zuständigkeit zur Entscheidung darüber richtet sich gemäß Art 131 Abs 6 B-VG nach den Bestimmungen des Art 131 Abs 1 bis 5 B-VG. Die Zuständigkeit folgt somit jener zur Entscheidung über Beschwerden nach Art 130 Abs 1 B-VG (akzessorische Zuständigkeit). Kommt die Erhebung einer Beschwerde nach Art 130 Abs 1 B-VG in einer Angelegenheit – insbesondere mangels Beschwerdegegenstand – nicht in Betracht, besteht aufgrund der Generalklausel des Art 131 Abs 1 iVm Abs 6 B-VG eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder.

1.3 Spruchkörper

Das Landesverwaltungsgericht Tirol entscheidet entsprechend der bundesverfassungsgesetzlichen Vorgabe in der Regel durch Einzelrichter. In einigen wenigen Angelegenheiten ist eine Entscheidung durch Senate (bestehend aus drei Verwaltungsrichtern) vorgesehen, so beispielsweise in Angelegenheiten des Vergaberechts. Senatsentscheidungen mit Laienbeteiligung (ein Verwaltungsrichter, zwei Laienrichter) sind in verschiedenen Disziplinar- und Dienstrechtsverfahren vorgesehen.

² vgl *Lechner-Hartlieb/Sembacher/Urban*, Verwaltungsgerichtsbarkeitsreform – Zuständigkeiten von A bis Z (2013) S 4f mwN.

1.4 Personelle Situation

Das Landesverwaltungsgericht bestand am Ende des Berichtsjahres aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten (Ruhestand zum 31.12.2024) und 37 weiteren Landesverwaltungsrichtern, wobei 10 Richterinnen und 3 Richter teilzeitbeschäftigt waren. Im Berichtsjahr traten der Vizepräsident Dr. Albin Larcher (zum 31.12.2024) sowie die Landesverwaltungsrichter Dr. Volker-Georg Wurdinger (zum 31.03.2024) und Dr. Christian Visintiner (zum 31.07.2024) in den Ruhestand. Mit Wirksamkeit zum 01.05.2024 wurden Dr. Georg Gschnitzer und zum 01.08.2024 Mag.^a Bettina Wölfl zu Richtern des Landesverwaltungsgerichts Tirol ernannt.

Unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgesehenen Entlastung des Präsidenten und des Vizepräsidenten von richterlichen Aufgaben zugunsten von Angelegenheiten der Justizverwaltung sowie unter Berücksichtigung krankheitsbedingter Ausfälle standen dem Landesverwaltungsgericht auf das Berichtsjahr gerechnet im juristischen Bereich rund 32 Vollbeschäftigungsäquivalente (VBÄ) zur Verfügung.

Mit Jahresende waren in der Geschäftsstelle insgesamt 24 Personen tätig, davon 12 Personen in Teilzeit. Für die Evidenzstelle standen 3 juristische Mitarbeiterinnen sowie eine weitere Mitarbeiterin zur Verfügung. Schließlich waren beim Landesverwaltungsgericht während des gesamten Berichtsjahres bis zu fünf Juristen als Praktikanten beschäftigt.

Damit ergibt sich ein Personalstand von insgesamt 71 Personen.

1.5 Sitz und Ausstattung

Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Innsbruck. Dort ist das Landesverwaltungsgericht im Amtsgebäude in der Michael-Gaismair-Straße 1 untergebracht. Das Landesverwaltungsgericht verfügt über einen eigenen – von den Büroräumlichkeiten getrennten und über eine Sicherheitschleuse zugänglichen – Verhandlungstrakt mit insgesamt fünf Verhandlungssälen sowie einem Informationsbüro, das gleichzeitig als Posteinlaufstelle und Amtskassa Verwendung findet. Zwei der Verhandlungssäle sind mit einem Videokonferenzsystem ausgestattet, die übrigen sind mit Großbildschirmen bzw mit Projektoren ausgestattet.

Bei den Büroräumlichkeiten sind keine Reserven mehr vorhanden. Durch die beengte Raumsituation und die schlechte thermische Dämmung des Amtsgebäudes in Verbindung mit mehrfachen Ausfällen der Heizungsanlage sowie der Klimageräte kommt es fallweise zu Einschränkungen des Amtsbetriebes. Darüber hinaus kam es teilweise zu Störungen durch die Bauarbeiten am/um das Amtsgebäude. Für die Zukunft sollten eine verbesserte thermische und akustische Dämmung sowie eine zeitgemäße Raumbelüftung samt Klimatisierung geprüft werden.

Das Landesverwaltungsgericht verfügt über eine eigene Bibliothek mit einem Bücherbestand zum Ende des Berichtsjahres von 2.092 Stück. Dieser Bücherbestand wird laufend aktualisiert und ergänzt. Darüber hinaus hat das Landesverwaltungsgericht über diverse Online-Bibliotheken Zugriff auf eine Vielzahl von Zeitschriften, Sammelwerken, Kommentaren, etc.

Die EDV-technische Ausstattung ist insgesamt derzeit ausreichend. Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung der Verwaltung wird in den nächsten Jahren aber mit einem erhöhten Bedarf gerechnet. Unmittelbar sollte die Ausstattung mit digitalen Ausgabegeräten (Großbildschirmen) in den Verhandlungssälen erweitert werden. Mittelfristig ist die Einführung eines vollwertigen digitalen Gerichtsbetriebes anzustreben.

1.6 Geschäftsverteilung

Das Landesverwaltungsgericht hat im Voraus, für das jeweils nächstfolgende Kalenderjahr eine Geschäftsverteilung zu beschließen. In dieser Geschäftsverteilung sind die Geschäfte (die anfallenden Rechtssachen) auf die Einzelrichter und Senate nach feststehenden Gesichtspunkten zu verteilen. Dabei ist auf eine möglichst gleichmäßige Auslastung aller Senate und Einzelrichter Bedacht zu nehmen. Auch die Bildung der Senate erfolgt in der Geschäftsverteilung (vgl § 18 TLVwGG).

Der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss hat am 05.12.2023 die Geschäftsverteilung für das Jahr 2024 beschlossen; am 27.02.2024, am 27.03.2024, am 29.04.2024, am 20.06.2024, am 09.09.2024, und am 23.10.2024 wurden Änderungen der Geschäftsverteilung beschlossen. Die Bekanntmachung der Geschäftsverteilung und deren Änderungen erfolgt im RIS sowie auf der Internetseite und der Amtstafel des Landesverwaltungsgerichts Tirol.

1.7 Vollversammlung

Der Präsident, der Vizepräsident und die weiteren Landesverwaltungsrichter bilden die Vollversammlung (vgl § 9 TLVwGG).

Im Berichtsjahr fanden zwei Sitzungen der Vollversammlung statt: In der Vollversammlung am 05.03.2024 wurden zwei Dreivorschläge an die Tiroler Landesregierung für die Ernennung neuer Landesverwaltungsrichter beschlossen. In der Vollversammlung am 04.06.2024 wurde der Tätigkeitsbericht für das Berichtsjahr 2023 beschlossen und der Dienst- und Disziplinarausschuss neu gewählt.

1.8 Evidenz

Der beim Landesverwaltungsgericht eingerichteten Evidenzstelle obliegt die vollständige und übersichtliche, allen Landesverwaltungsrichtern zugängliche Dokumentation der Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts (vgl § 21 TLVwGG).

Sämtliche Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts werden in der Evidenzstelle einheitlich mit Schlagworten versehen, allenfalls um Rechtssätze ergänzt und in die Evidenz-Datenbank eingetragen. Das Landesverwaltungsgericht verwendet dafür das Aktenverwaltungsprogramm „ELAK“. Diese interne Dokumentation steht allen Landesverwaltungsrichtern zur Verfügung.

Nach Erfassung der Entscheidungen in dieser internen Dokumentation werden jene Erkenntnisse und Beschlüsse, die veröffentlicht werden, anonymisiert und samt Rechtssätzen in das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) eingepflegt. Grundsätzlich werden alle Entscheidungen – mit Ausnahme der sogenannten „Massenverfahren“ – im RIS veröffentlicht. Als „Massenverfahren“ definiert sind beispielsweise die gesamten Verwaltungsstrafverfahren im Bereich des Verkehrsrechts. Von diesen Verfahren werden nur Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung veröffentlicht. Alle übrigen Entscheidungen, insbesondere wenn es um den Vollzug von landesrechtlichen Materien geht, werden vollständig im RIS veröffentlicht. Darüber hinaus werden Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung auch auf der Homepage des Landesverwaltungsgerichts – www.lvwg-tirol.gv.at – veröffentlicht.

Mit Stichtag 31. Dezember 2024 waren 13.772 Entscheidungen und Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichts Tirol im RIS veröffentlicht. Im Berichtsjahr wurden 1.207 Entscheidungen im RIS erfasst. Diese im Vergleich zu den ergangenen Erledigungen niedrige Zahl ergibt sich daraus, dass Entscheidungen in diversen Materien nicht anonymisiert bzw veröffentlicht werden. Im Bereich der sogenannten Massenverfahren (zB KFG, StVO) liegt bereits umfassende Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs vor, sodass die Veröffentlichung dieser Entscheidungen für den Rechtssuchenden keinen wirklichen Mehrwert bedeutet, weshalb aus verwaltungsökonomischen Gründen auf die Veröffentlichung dieser Entscheidungen verzichtet wird.

1.9 Präsidentenkonferenz

Im Berichtsjahr fanden unter dem Vorsitz des Landesverwaltungsgerichts Salzburg Konferenzen der Präsidenten und Vizepräsidenten der neun Landesverwaltungsgerichte und der beiden Bundesverwaltungsgerichte statt. Die Konferenz im Frühjahr wurde in Salzburg abgehalten und die Konferenz im Herbst in Wien.

Diese Konferenzen dienen vor allem dem Erfahrungsaustausch sowie der Beratung gemeinsamer Anliegen. Als sehr zweckmäßig hat sich auch die regelmäßige Teilnahme des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs an diesen Konferenzen erwiesen. Neben dem Erfahrungsaustausch, der Beratung organisatorischer Belange und fachlicher Fragen wurde die bewährte Arbeit auch in den einzelnen Arbeitsgruppen (Verfahrensrecht, Board der ÖAVG, Daten und Statistik, Internationales) fortgesetzt. Zur Vorbereitung auf die Auswirkungen des Informationsfreiheitsgesetzes wurde ad hoc eine zusätzliche befristete Arbeitsgruppe eingerichtet.

Die neun Verwaltungsgerichte der Länder sowie das Bundesverwaltungsgericht und das Bundesfinanzgericht haben im Jahr 2017 gemeinsam mit dem Verwaltungsgerichtshof und der Johannes Kepler Universität Linz sowie der Wirtschaftsuniversität Wien die Österreichische Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit für Recht, Management und Innovation errichtet. Damit kann sichergestellt werden, dass aufbauend auf den hohen Qualifikationen der Verwaltungsrichter eine regelmäßige Wissensaktualisierung und ein laufender Wissensaustausch sowohl in Rechtsfragen als auch in Managementfragen stattfinden (www.jku.at/oesterreichische-akademie-der-verwaltungsgerichtsbarkeit/).

1.10 Ausgewählte Aus- und Weiterbildungen sowie EJTN-Richteraustauschprogramm der EU

Insgesamt sechs Landesverwaltungsrichter nahmen an der Einstiegsphase für neu ernannte Richter der Österreichischen Akademie der Verwaltungsgerichte (ÖAVG) teil. Auch sonstige Angebote der ÖAVG (zB Lohn- und Sozialdumping, Verfahrensrecht, Sitzungspolizei und Deeskalationstraining) wurden zahlreich besucht. Darüber hinaus nahmen mehrere Landesverwaltungsrichter an Veranstaltungen von Universitäten (zB WU Symposion Stand und Entwicklungsperspektiven) und der ordentlichen Gerichtsbarkeit (zB Seminar Antikorruption) teil. Die Landesverwaltungsrichter besuchten weiters mehrere Praxis-Workshops (zB AWG/WRG, FSG) und gestalteten diese durch ihre Erfahrung wesentlich mit. Schließlich wurden auch die landesinternen Schulungsprogramme insbesondere zur Rechtsprechung des EuGH, des VfGH und des VwGH von den Landesverwaltungsrichtern in Anspruch genommen.

An den Veranstaltungen im Rahmen des EJTN-Austauschprogrammes³ hat im Berichtsjahr niemand teilgenommen. Dieses Austauschprogramm – das vom Europäischen Parlament initiiert wurde – ermöglicht den Teilnehmern ua Kenntnisse über andere Justizsysteme zu erlangen und sich mit ihren Kollegen über Erfahrungen und die justizielle Praxis auszutauschen.

³ EJTN- Europäisches Netzwerk Fortbildung

Fünf Landesverwaltungsrichter nahmen an einer Studienreise der Verwaltungsrichtervereinigung nach Lissabon teil. Eine Richterin nahm am Maiforum zum Thema „KI in der Rechtsprechung“ teil.

Darüber hinaus unterstützte das Landesverwaltungsgericht die Ausbildung verschiedener Institutionen: Studenten der Universität Innsbruck und des MCI sowie Teilnehmer der Grundausbildungslehrgänge des Landes Tirol und der Landeshauptstadt Innsbruck besuchten mehrmals das Landesverwaltungsgericht. Ebenso wirkten Richterinnen und Richter als Vortragende an verschiedenen Aus- und Fortbildungslehrgängen mit.

2 Aktenanfall und Erledigungen

2.1 Zählweise der Rechtssachen

Bei der Zählweise der Rechtssachen bestehen zwischen den einzelnen Verwaltungsgerichten mitunter deutliche Unterschiede. Für das Landesverwaltungsgericht Tirol ist dazu Folgendes festzuhalten:

Wird eine Person in einem Straferkenntnis wegen mehrerer Übertretungen bestraft und wird gegen alle oder mehrere Bestrafungen Beschwerde erhoben, erfolgt die Zählung als eine Rechtssache. Dies gilt selbst bei Übertretungen nach verschiedenen Gesetzen. In Administrativverfahren liegt überdies auch dann nur eine Rechtssache vor, wenn gegen denselben Bescheid mehrere Parteien – uU auch mit unterschiedlichen Interessen – Beschwerde erheben.

In Vergabekontrollverfahren werden das Verfahren zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung und das anschließende Nachprüfungsverfahren ebenfalls nur als eine Rechtssache gezählt. Weiters liegt auch dann nur eine Rechtssache vor, wenn gegen dieselbe Auftraggeberentscheidung mehrere Bieter einen Nachprüfungsantrag stellen.

Verfahren vor den Höchstgerichten sowie Ersatzentscheidungen im Fall einer Behebung der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts durch das Höchstgericht werden nicht als eigenständige Rechtssachen gezählt und somit auch nicht als neu angefallene Rechtssachen ausgewiesen.

2.2 Anfall von Rechtssachen

Im Berichtsjahr sind insgesamt 3.188 Rechtssachen neu angefallen. Es handelt sich dabei um 1.434 Rechtssachen in Administrativangelegenheiten (= 45%) sowie 1.754 Rechtssachen in Verwaltungsstrafangelegenheiten (= 55%). Der Anteil administrativer (idR umfangreicherer) Rechtssachen ist somit weiter gestiegen.

Die zahlenmäßigen Schwerpunkte bei den Verwaltungsstrafverfahren stellen sich wie folgt dar:

Anzahl Rechtsmaterie

350	Straßenverkehrsordnung 1960
276	Kraftfahrgesetz 1967
130	Schulpflichtgesetz 1985
119	Bundesstraßen-Mautgesetz
86	Alko- oder Suchtmitteldelikte nach der Straßenverkehrsordnung und dem Führerscheingesetz
62	Tiroler Raumordnungsgesetz 2022
60	Tiroler Bauordnung 2022
58	Versammlungsgesetz
58	Landes-Polizeigesetz
52	Sicherheitspolizeigesetz
47	Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz
44	Ausländerbeschäftigungsgesetz

Die zahlenmäßigen Schwerpunkte bei den Administrativverfahren stellen sich wie folgt dar:

Anzahl Rechtsmaterie

255	COVID-19-Maßnahmengesetz inklusive Verordnungen und Epidemiegesetz 1950 – EpiG inklusive Verordnungen
253	Tiroler Bauordnung 2022
98	Führerscheingesetz
79	Tiroler Mindestsicherungsgesetz
66	Tiroler Tourismusgesetz
59	Gewerbeordnung 1994
46	Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
42	Finanzausgleichsgesetz
39	Maßnahmenbeschwerden
33	Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetz – TFWAG; Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz – TFLAG
30	Tiroler Naturschutzgesetz 2005
30	Wasserrechtsgesetz 1959

Anknüpfend an die Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichts Tirol und die dort vorgesehene Einteilung ergibt sich folgendes Bild:

Gruppe Gewerberecht - Anlagen

- Bäderhygienegesetz - BHygG
- Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen 2013 - EG-K 2013
- Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994
- Mineralrohstoffgesetz - MinroG
- Produktsicherheitsgesetz 2004 - PSG 2004
- Rohrleitungsgesetz
- Strahlenschutzgesetz 2020 – StrSchG 2020
- Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw Nichtrauchererschutzgesetz - TNRSG
- Tiroler Campinggesetz 2001

<u>Akten insgesamt</u>	<u>116</u>
davon Rechtssachen nach der GewO 1994	98
davon Betriebsanlagenverfahren	21

Gruppe Berufsrecht

- Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG
- Arbeiterkammergesetz 1992 - AKG
- Arbeitsinspektionsgesetz 1993 – ArbIG
- Arbeitskräfteüberlassungsgesetz - AÜG
- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG
- Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 – AIVG
- Arbeitsruhegesetz - ARG
- Arbeitsverfassungsgesetz - ArbVG
- Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz - AVRAG
- Arbeitszeitgesetz - AZG
- Ausländerbeschäftigungsgesetz - AusIBG
- Bauarbeitenkoordinationsgesetz - BauKG
- Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz - BUAG
- Berufsausbildungsgesetz – BAG
- Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 - UWG
- Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz - GSVG
- Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987 – KJBG
- Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz - LSD-BG
- Notariatsordnung - NO

- Rechtsanwaltsordnung - RAO
- Tierärztegesetz - TÄG
- Tierärztekammergesetz - TÄKamG (ausgenommen Disziplinarsachen)
- Wirtschaftskammergesetz 1998 - WKG
- Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 – WTBG 2017
- Zivildienstgesetz 1986 - ZDG
- Ziviltechnikergesetz 2019 – ZTG 2019 (ausgenommen Disziplinarsachen)
- Tiroler Bergsportführergesetz - TBSFG
- Tiroler EU-Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz
- Tiroler Schischulgesetz 1995

Akten insgesamt 154
 davon Rechtssachen nach dem LSD-BG 47

Gruppe Vergaberecht

- Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018
- Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018 – BVergGKonz 2018
- Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 – BVergGVS 2012
- Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetz - SFBG
- Tiroler Vergabenachprüfungsgesetz 2018 – TVNG 2018

Akten insgesamt 16

Gruppe Abgaben-/Steuerrecht

- Abgabenexekutionsordnung - AbgEO
- Finanzausgleichsgesetz - FAG
- Grundsteuergesetz 1955 - GrStG 1955
- Grundsteuerbefreiungsgesetz 1987
- Kommunalsteuergesetz 1993 - KommStG 1993
- Rundfunkgebührengesetz – RGG
- Tiroler Abfallgebührengesetz
- Tiroler Aufenthaltsabgabengesetz 2003
- Tiroler Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2007
- Tiroler Freizeitwohnsitzabgabengesetz – TFWAG; Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetz – TFLAG
- Tiroler Getränke- und Speiseeissteuergesetz 1993
- Tiroler Hundesteuergesetz
- Tiroler Jagdabgabengesetz
- Tiroler Kulturförderungsabgabengesetz 2006

- Tiroler Naturschutzgesetz 2005 - TNSchG 2005 (ausschließlich Verfahren nach § 19)
- Tiroler Tierseuchenfondsgesetz
- Tiroler Tourismusgesetz 2006 (ausschließlich Verfahren nach dem 4. Abschnitt des I. Teiles und Verfahren nach § 2 Abs 3)
- Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017
- Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Abgabengesetz - TVAG
- Tiroler Waldordnung 2005 (ausschl Verfahren nach § 10)

<u>Akten insgesamt</u>	<u>206</u>
davon Rechtssachen nach dem Tiroler Tourismusgesetz	66

Gruppe Naturschutzrecht

- Bundesluftreinhaltegesetz - BLRG
- Forstgesetz 1975
- Immissionsschutzgesetz-Luft - IG-L
- Umweltinformationsgesetz - UIG
- Tiroler Bergwachtgesetz 2003
- Tiroler Feldschutzgesetz 2000
- Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern
- Tiroler Naturschutzgesetz 2005 - TNSchG 2005 (ausgenommen Verfahren nach § 19)
- Tiroler Umweltinformationsgesetz 2005 - TUIG 2005
- Tiroler Waldordnung 2005 (ausgenommen Verfahren nach § 10)

<u>Akten insgesamt</u>	<u>82</u>
davon Rechtssachen nach dem TNSchG 2005	43

Gruppe Anlagenrecht - Umwelt

- Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002
- Altlastensanierungsgesetz
- Bundes-Umwelthaftungsgesetz - B-UHG
- Chemikaliengesetz 1996 - ChemG 1996
- Emissionszertifikatengesetz 2011 - EZG 2011
- Umweltmanagementgesetz - UMG
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000
- Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959
- Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz
- Tiroler Umwelthaftungsgesetz - T-UHG

	<u>Akten insgesamt</u>	<u>64</u>
davon Rechtssachen nach dem WRG 1959		39
Rechtssachen nach dem AWG 2002		24

Gruppe Agrarrecht

- Güter- und Seilwege-Landesgesetz 1970 - GSLG 1970
- Wald- und Weideservitutengesetz
- Tiroler Almschutzgesetz
- Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 - TFLG 1996
- Tiroler landwirtschaftliches Siedlungsgesetz 1969 – TLSG 1969

	<u>Akten insgesamt</u>	<u>16</u>
davon Rechtssachen nach dem TFLG 1996		13

Gruppe Bau- und Raumordnungsrecht

- Denkmalschutzgesetz – DMSG
- Kostenbeitragsverordnung 2021
- Tiroler Aufzugs- und Hebeanlagengesetz 2012 – TAHG 2012
- Tiroler Bauordnung 2022 - TBO 2022
- Tiroler Bauproduktegesetz - TBG 2016
- Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998
- Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagegesetz 2013 - TGHKG 2013
- Tiroler Kanalisationsgesetz 2000 - TiKG 2000
- Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 - TROG 2022
- Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2021 - SOG 2021

	<u>Akten insgesamt</u>	<u>400</u>
davon Rechtssachen nach der TBO 2022		315

Gruppe Landwirtschaftsrecht

- Biozidproduktegesetz – BiozidprodukteG
- EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz – EU-QuaDG
- Fleischuntersuchungsverordnung 2006 - FIUVO
- Futtermittelgesetz 1999 - FMG 1999
- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz - LMSVG
- Marktordnungsgesetz 2007 – MOG 2007
- Pflanzenschutzgesetz 2018
- Pflanzenschutzmittelgesetz 2011
- Tierarzneimittelkontrollgesetz - TAKG

- Tiergesundheitsgesetz - TGG
- Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 - TKZVO 2009
- Tiermaterialengesetz - TMG
- Tierschutzgesetz - TSchG
- Tierseuchengesetz - TSG
- Tiertransportgesetz 2007 - TTG 2007
- Vermarktungsnormengesetz - VNG
- Weingesetz 2009
- Landarbeitsordnung 2000 - LAO 2000
- Tiroler Bienenwirtschaftsgesetz 2019
- Tiroler Fischereigesetz 2020
- Tiroler Gentechnik-Vorsorgegesetz
- Tiroler Jagdgesetz 2004 - TJG 2004
- Tiroler Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergesetz
- Tiroler Pflanzengesundheitsgesetz
- Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetz 2012
- Tiroler Tierzuchtgesetz 2019 - TTZG 2019

<u>Akten insgesamt</u>	<u>66</u>
davon Rechtssachen nach dem TSchG	27
Rechtssachen nach dem LMSVG	26

Gruppe Grundverkehrsrecht

- Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996
- Tiroler Höfegesetz - THG

Akten insgesamt 32

Gruppe Sicherheitsrecht

- Bankwesengesetz - BWG
- Börsegesetz 2018 – BörseG 2018
- Datenschutzgesetz 2000 - DSG
- Eingetragene Partnerschaft - Gesetz - EPG
- Glücksspielgesetz - GSpG
- Meldegesetz 1991 - MeldeG
- Namensänderungsgesetz - NÄG
- Personenstandsgesetz 2013 - PStG 2013
- Preisauszeichnungsgesetz - PrAG
- Preistransparenzgesetz
- Tiroler Jugendgesetz
- Tiroler Krisen- und Katastrophenmanagementgesetz - TKKMG

- Tiroler Wettunternehmergesetz

	<u>Akten insgesamt</u>	<u>25</u>
	davon Rechtssachen nach dem MeldeG	15

Gruppe Sicherheitspolizeigesetz

- AIDS-Gesetz 1993
- Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz – AgesVG
- Bundesgesetz, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden
- Geschlechtskrankheitengesetz
- Grenzkontrollgesetz - GrekoG
- Pyrotechnikgesetz 2010 - PyroTG 2010
- Sicherheitspolizeigesetz - SPG
- Sprengmittelgesetz 2010 - SprG
- Strafregistergesetz 1968
- Symbole-Gesetz
- Vereinsgesetz 2002 - VerG
- Waffengesetz 1996 - WaffG
- Landes-Polizeigesetz
- Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 - TVG

	<u>Akten insgesamt</u>	<u>157</u>
	davon Rechtssachen nach dem Landes-Polizeigesetz	65

Gruppe Beschwerderecht - Maßnahmen - Aufsicht

- Alle Beschwerden gemäß §§ 88 und 89 Sicherheitspolizeigesetz - SPG
- Alle Beschwerden gemäß dem 9. Hauptstück des Fremdenpolizeigesetzes 2005 – FPG
- Alle Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt
- Innsbrucker Wahlordnung 2011 – IWO 2011
- Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO
- Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 - TGWO 1994
- Tiroler Landtagswahlordnung 2017 – TLWO 2017
- Tiroler Tourismusgesetz 2006 (ausgenommen Verfahren nach dem 4. Abschnitt des I. Teiles und Verfahren nach § 2 Abs 3 sowie ausgenommen Verfahren nach dem II. Teil)
- Versammlungsgesetz 1953

<u>Akten insgesamt</u>	<u>105</u>
davon Maßnahmenbeschwerden	39
davon Versammlungsgesetz	58

Gruppe Fremdenrecht

- Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG (soweit nicht § 16 zur Anwendung gelangt)
- Integrationsgesetz - IntG
- Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG
- Passgesetz 1992
- Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 – StbG

<u>Akten insgesamt</u>	<u>78</u>
davon Rechtssachen nach dem NAG	46

Gruppe Gesundheitsrecht

- Apothekengesetz
- Arzneimittelgesetz - AMG
- Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010 - AWEG 2010
- Ärztegesetz 1998 - ÄrzteG 1998 (ausgenommen Disziplinarsachen)
- Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz - GESG
- Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG
- Hebammengesetz - HebG
- Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz - KA-AZG
- Krankenanstalten- und Kuranstalten-Gesetz - KAKuG
- Medizinische Assistenzberufe-Gesetz - MABG
- Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz – MMHmG
- MTD-Gesetz
- Psychotherapiegesetz
- Rezeptpflichtgesetz
- Sanitätergesetz - SanG
- Tuberkulosegesetz
- Zahnärztegesetz – ZÄG
- Zahnärztekammergesetz – ZÄKG (ausgenommen Disziplinarsachen)
- Gemeindesaniätätsdienstgesetz
- Tiroler Heilvorkommen- und Kurortegesetz 2004 – THKG 2004
- Tiroler Krankenanstalten-Gesetz - Tir KAG
- Tiroler Sozialbetreuungsberufegesetz - TSBBG

<u>Akten insgesamt</u>	<u>34</u>
------------------------	-----------

Gruppe Epidemiegesetz 1950 – COVID-19-Gesetze des Bundes

- COVID-19-Gesetze des Bundes inklusive Verordnungen
- Epidemiegesetz 1950 – EpiG inklusive Verordnungen
(ausgenommen Verfahren nach § 7a)

Akten insgesamt 102

Gruppe Epidemiegesetz 1950 – Rechtsschutz bei Absonderungen

- Epidemiegesetz 1950 – EpiG (ausschließlich Verfahren nach § 7a)

Akten insgesamt 153

Gruppe Sozialrecht

- Bundespflegegeldgesetz - BPGG
- Tiroler Grundversorgungsgesetz
- Tiroler Heim- und Pflegeleistungsgesetz - THPG
- Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz - TKJHG
- Tiroler Mindestsicherungsgesetz - TMSG
- Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz
- Tiroler Teilhabegesetz - TTHG

Akten insgesamt 98

davon Rechtssachen nach dem TMSG 79

Gruppe Schul-/Bildungsrecht

- Bundes-Personalvertretungsgesetz - PVG
- Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 - HSG 2014
- Schulpflichtgesetz 1985
- Schülerbeihilfengesetz 1983
- Universitätsgesetz 2002 - UG
- Tiroler Berufsschulorganisationsgesetz 1994
- Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz
- Tiroler land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 2000
- Tiroler Landwirtschaftliches Schulgesetz 2012
- Tiroler Musikschulgesetz
- Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991

Akten insgesamt 137

davon Rechtssachen nach dem Schulpflichtgesetz 133

Gruppe Dienst-/Disziplinarrecht

- Apothekerkammergesetz 2001
- Ärztegesetz 1998 - ÄrzteG 1998 (ausschließlich Disziplinarsachen)
- Bundes-Gleichbehandlungsgesetz - B-GIBG
- Gehaltsgesetz 1956 - GehG
- Patentanwaltsgesetz
- Pensionsgesetz 1965
- Tierärztekammergesetz - TäKamG (ausschließlich Disziplinarsachen)
- Zahnärztekammergesetz - ZÄKG (ausschließlich Disziplinarsachen)
- Ziviltechnikergesetz 2019 - ZTG 2019 (ausschließlich Disziplinarsachen)
- Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 - BLKUFG 1998
- Gemeindebeamtengesetz 1970
- Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 - GKUFG 1998
- Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz 2005 - G-GIBG 2005
- Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO)
- Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz 1970
- Landesbeamtengesetz 1998
- Landesbedienstetengesetz - LBedG
- Landes-Gleichbehandlungsgesetz 2005 - L-GIBG 2005
- Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984
- Musiklehrpersonen-Dienstrechtsgesetz - MDG
- Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998
- Tiroler Lehrer-Diensthoheitsgesetz 2014 - TLDHG 2014

Akten insgesamt 18

Gruppe Anlagenrecht - Verkehr

- Bundesstraßengesetz 1971 - BStG 1971
- Eisenbahngesetz 1957 - EisbG
- Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz
- Gaswirtschaftsgesetz 2011
- Kraftfahrlineiengesetz - KfIG
- Straßentunnel-Sicherheitsgesetz - STSG
- Seilbahngesetz 2003 - SeilbG 2003
- Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012 - TEG 2012
- Tiroler Starkstromwegegesetz 1969
- Tiroler Straßengesetz
- Tiroler Tourismusgesetz 2006 (ausschließlich Verfahren nach dem II. Teil)

Gruppe Verkehrsrecht - Spezial

Administrativverfahren:

- Führerscheingesetz - FSG
- Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967
- Luftfahrtgesetz - LFG
- Luftfahrtsicherheitsgesetz 2011 - LSG 2011
- Schifffahrtsgesetz - SchFG

Verwaltungsstrafverfahren:

- Alkodelikte inklusive Suchtmitteldelikte der StVO und des FSG.
Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen nach § 5 in Verbindung mit § 99 Abs 1, 1a und 1b StVO sowie nach § 14 Abs 8 FSG.
- Geschwindigkeitsdelikte im Sinn des § 7 Abs 3 Z 3 lit a und Z 4 FSG.
Beschwerden gegen Straferkenntnisse der Bezirksverwaltungsbehörden oder der Landespolizeidirektion, mit denen vorgeworfen wird, die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit vor Schulen, Kindergärten und vergleichbaren Einrichtungen sowie auf Schutzwegen oder Radfahrerüberfahrten erheblich überschritten zu haben, sowie die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 80 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 90 km/h überschritten zu haben und
Beschwerden gegen Straferkenntnisse der Bezirksverwaltungsbehörden oder der Landespolizeidirektion, mit denen vorgeworfen wird, die jeweils höchste zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebietes um mehr als 50 km/h überschritten zu haben und die Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde.
- Beschwerden gegen Entscheidungen nach §§ 99b – 99d StVO
- Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen des Luftfahrtgesetzes
- Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen des Schifffahrtsgesetzes
- ADR - Beförderung bestimmter Abfälle, die gefährliche Güter enthalten
- Containersicherheitsgesetz – CSG
- Gefahrgutbeförderungsgesetz – GGBG

<u>Akten insgesamt</u>	<u>244</u>
davon nach dem Führerscheingesetz	65

Gruppe Allgemeine Rechtssachen

Akten insgesamt 864

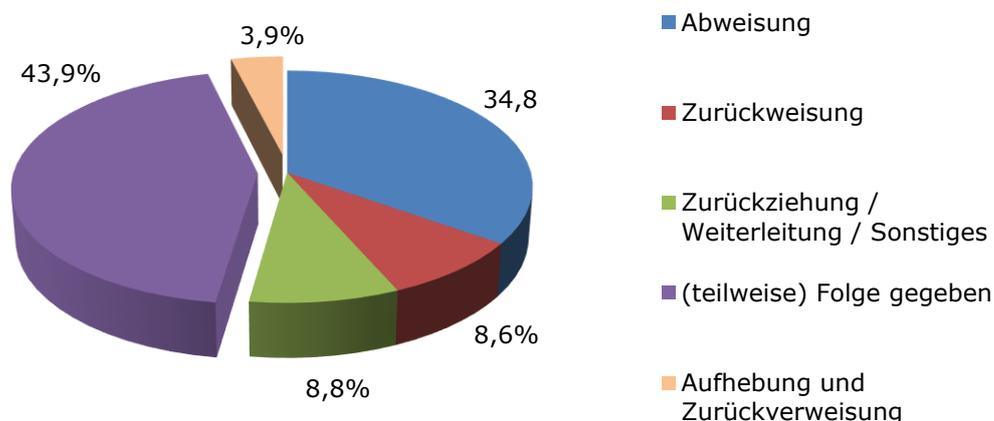
2.3 Erledigung von Rechtssachen

Im Berichtsjahr wurden 3.168 Rechtssachen einer Erledigung zugeführt. 1.684 Rechtssachen betreffend Verwaltungsstrafverfahren und 1.430 Rechtssachen betreffend Administrativverfahren wurden mit Erkenntnis oder Beschluss erledigt (insgesamt also 3.114 Rechtssachen). In 54 Angelegenheiten erfolgte eine Weiterleitung der Beschwerde oder eine sonstige Erledigung.

Von den Erledigungen entfielen 73 auf Akten aus dem Jahr 2021 und früher, 112 auf Akten aus dem Jahr 2022, 912 Erledigungen auf Akten aus dem Jahr 2023 sowie 2.071 Erledigungen auf Akten aus dem Jahr 2024.

2.3.1 Administrativverfahren

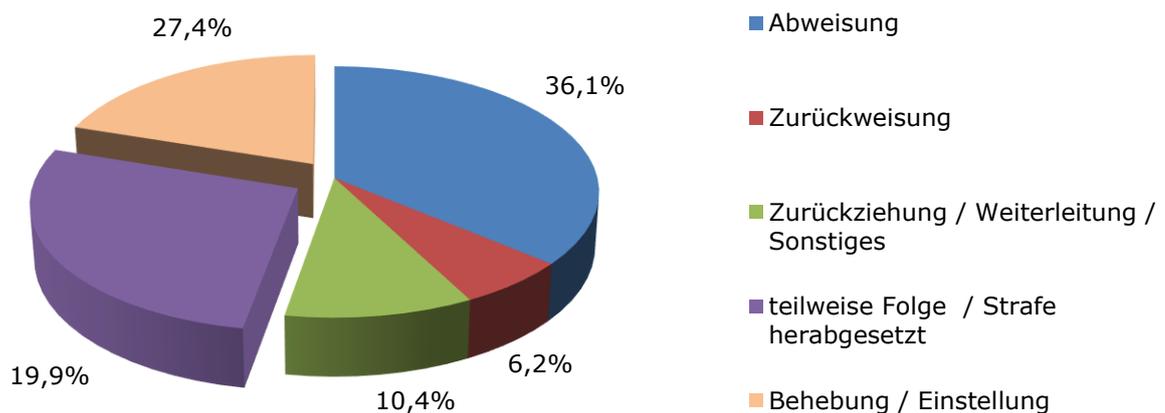
In Administrativverfahren wurde die erhobene Beschwerde in 669 Fällen (34,8%) abgewiesen, in 165 Fällen (8,6%) zurückgewiesen und in 170 Fällen (8,8%) zurückgezogen, weitergeleitet oder einer sonstigen Erledigung zugeführt. In 845 Fällen (43,9%) wurde der Beschwerde (teilweise) Folge gegeben und in 75 Fällen (3,9%) ist eine Aufhebung des angefochtenen Bescheides und die Zurückverweisung der Angelegenheit an die Behörde zur Erlassung eines neuen Bescheides erfolgt.⁴



⁴ Die Differenz zur Zahl der oa Erledigungen ergibt sich daraus, dass bei Vorliegen mehrerer Spruchpunkte diese einzeln erfasst wurden, was in manchen Fällen zu einer mehrfachen Zählung der einzelnen Akten führte.

2.3.2 Strafverfahren

In Strafverfahren wurde die erhobene Beschwerde in 772 Fällen (36,1%) abgewiesen, in 133 Fällen (6,2%) zurückgewiesen und in 222 Fällen (10,4%) zurückgezogen, nicht behandelt oder einer sonstigen Erledigung zugeführt. In 585 Fällen (27,4%) wurde die angefochtene Entscheidung behoben bzw das Verfahren eingestellt und in 426 Fällen (19,9%) wurde der Beschwerde teilweise Folge gegeben bzw die Strafe herabgesetzt.⁵



2.3.3 Sonstiges

In 13 Fällen wurde ausgesprochen, dass die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig ist und in 2.753 Fällen, dass gemäß § 25a Abs 1 VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG unzulässig ist (Möglichkeit der Erhebung einer außerordentlichen Revision). In 348 Fällen war die Revision gemäß § 25a Abs 4 VwGG unzulässig (Revision wegen Verletzung in Rechten aufgrund der Geringfügigkeit der Strafhöhe gänzlich ausgeschlossen).

In 1.405 Verfahren (somit in 45,1% aller Fälle) wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt. Die Anzahl der fortgesetzten Verhandlungen betrug 98.

Eine anwältliche Vertretung der Beschwerdeführer lag in 1.552 der Verfahren (49,0%) vor.

Im Berichtsjahr wurden 29 Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe gestellt. Sechs Anträgen wurde stattgegeben und 23 Anträge wurden abgewiesen.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer vor dem Landesverwaltungsgericht Tirol betrug im Berichtsjahr 4,7 Monate.

⁵ Vgl FN 4.

II. Bilanz – Erfahrungsbericht

1 Verfahren

1.1 Anfall von Rechtssachen

Im Berichtsjahr sind 3.188 Akten neu angefallen, 137 Akten mehr als im Vorjahr. Damit ist der Aktenanfall im Vergleich zum Jahr 2023 um 4,3% angestiegen.

Die zahlenmäßigen Schwerpunkte bei den Verwaltungsstrafverfahren liegen weiterhin bei den Rechtssachen aus dem Verkehrsbereich. In diesem Bereich ist der Aktenanfall neuerlich leicht angestiegen.

Im Jahr 2023 waren noch 309 Rechtssachen wegen Übertretungen nach der Straßenverkehrsordnung angefallen. Im Berichtsjahr war in dieser Materie ein Anstieg um 41 Verfahren zu verzeichnen. Ebenfalls weiter angestiegen ist die Zahl der Übertretungen des Schulpflichtgesetzes.

Ein Anstieg ist in Beschwerdefällen von Benützungsuntersagungen und Strafverfahren nach dem Tiroler Raumordnungsgesetz wegen der Nutzung oder Überlassung zur Nutzung als Freizeitwohnsitz zu verzeichnen.

<u>Verkehrsrecht</u>	2023	2024
Straßenverkehrsordnung	309	350
Kraftfahrgesetz	293	276
Bundesstraßen-Mautgesetz	110	119
Alkoholdelikte nach der StVO und dem FSG	93	86
zusammen	<u>805</u>	<u>831</u>
<u>Weitere Verwaltungsstrafmaterien</u>	2023	2024
Schulpflichtgesetz	120	130
Tiroler Raumordnungsgesetz	24	62
Tiroler Bauordnung	25	60
Versammlungsgesetz	51	58
Landes-Polizeigesetz	69	58

Die zahlenmäßigen Schwerpunkte bei den Administrativverfahren sind bei den Verfahren nach den COVID-19-Gesetzen sowie dem Epidemiegesetz 1950 inklusive Verordnungen angefallen. Im Jahr 2023 sind in diesem Bereich 148 Verfahren angefallen. Im Berichtsjahr ist die Anzahl dieser Verfahren von 148 auf 255 angestiegen.

Weitere zahlenmäßige Schwerpunkte bei den Administrativverfahren sind im Bereich der Verfahren nach der Tiroler Bauordnung 2022 (253 Rechtssachen) zu finden. Dabei reduzierte sich der Anteil von Beschwerden gegen Bauansuchen bei gleichzeitigem Anstieg von Beschwerden gegen Benützungsuntersagungen. Deutlich angestiegen ist auch die Zahl der Verfahren nach dem Tiroler Mindestsicherungsgesetz.

	2023	2024
COVID-19-Gesetze und EpiG inkl Verordnungen	148	255
Tiroler Bauordnung 2022	268	253
Führerscheinggesetz	94	98
Tiroler Mindestsicherungsgesetz	109	79
Gewerbeordnung	68	59
Tiroler Tourismusgesetz	67	66
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz	46	46

1.2 Erledigung von Rechtssachen

Im Jahr 2023 wurden 3.184 Akten durch Beschluss oder Erkenntnis erledigt; im Jahr 2024 waren es 3.114 Akten. Die Erledigungsrate ist somit im Berichtsjahr um 70 Erledigungen bzw um 2,2% gesunken.

Die Anzahl der unerledigten Fälle betrug am Ende des Berichtsjahres 1.232.

1.3 Teilnahme an mündlichen Verhandlungen

Die Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, ist Partei im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht. Allerdings nehmen Vertreter der belangten Behörden kaum die Möglichkeit wahr, an Beschwerdeverhandlungen teilzunehmen und sich entsprechend einzubringen. Eine Ausnahme stellen hier Verfahren in Bausachen und bei Maßnahmenbeschwerden dar. Bei diesen Verfahren erscheinen Vertreter der belangten Behörden regelmäßig zu den ausgeschriebenen Verhandlungen. Es wäre durchaus zu begrüßen, wenn auch in allen übrigen Verfahren Behördenvertreter vermehrt die Parteirechte nutzen und an den Beschwerdeverhandlungen teilnehmen würden. Von den Formalparteien nehmen regelmäßig Vertreter des Landesumweltanwaltes, der Tierschutzombudsperson, der Finanzpolizei und der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) an den Verhandlungen teil.

1.4 Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher

Bei 615 mündlichen Verhandlungen vor dem Landesverwaltungsgericht Tirol war die Anwesenheit von Zeugen erforderlich. Insgesamt sind im Berichtsjahr 1.110 Personen als Zeugen vor dem Landesverwaltungsgericht Tirol erschienen. An 151 Zeugen wurden Zeugengebühren in der Gesamthöhe von EUR 9.048,66

ausbezahlt. Die Höhe der Zeugengebühren insgesamt ist damit neuerlich stark angestiegen. Dabei wurden in 7 Fällen Zeugengebühren durch die zuständige „Kostenbeamtin“ schriftlich bekannt gegeben. In einem Fall wurde ein Antrag auf Zuerkennung der Zeugengebühren mit Bescheid als verspätet zurückgewiesen.

Zudem war in 294 Verfahren (9,4%) die Beiziehung von Sachverständigen notwendig.

In acht Verfahren wurden nichtamtliche Sachverständige herangezogen, wobei Sachverständigengebühren in der Höhe von EUR 12.670,10 zur Auszahlung gebracht wurden. In drei von diesen Fällen wurden die Gebühren (EUR 7.536,30) dem Landesverwaltungsgericht wieder refundiert.

In 72 Fällen wurden Dolmetscher beigezogen, wobei Dolmetschergebühren in der Höhe von insgesamt EUR 13.226,60 zur Auszahlung gebracht wurden.

1.5 Höchstgerichtliche Verfahren

1.5.1 Beschwerden und Revisionen

Gegen die Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Tirol wurden im Jahr 2023 insgesamt 160 außerordentliche Revisionen und 8 ordentliche Revisionen (5,3% der mit Beschluss oder Erkenntnis erledigten Verfahren) an den Verwaltungsgerichtshof erhoben. Im Berichtsjahr waren es insgesamt 135 außerordentliche und 14 ordentliche Revisionen (4,7% der mit Beschluss oder Erkenntnis erledigten Verfahren).

Von den belangten Behörden (Art 133 Abs 6 Z 2 B-VG) wurden im Berichtsjahr 10 Amtsrevisionen (neun außerordentliche Revisionen und eine ordentliche Revision) erhoben, davon

Anzahl Behörde

- 2 Bezirkshauptmannschaft Kufstein
Tiroler Grundverkehrsgesetz
- 2 Landespolizeidirektion Tirol
Abfallwirtschaftsgesetz
Fremdenpolizeigesetz
- 2 Landeshauptmann von Tirol
Abfallwirtschaftsgesetz
Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz
- 1 Bezirkshauptmannschaft Landeck
Tiroler Campinggesetz

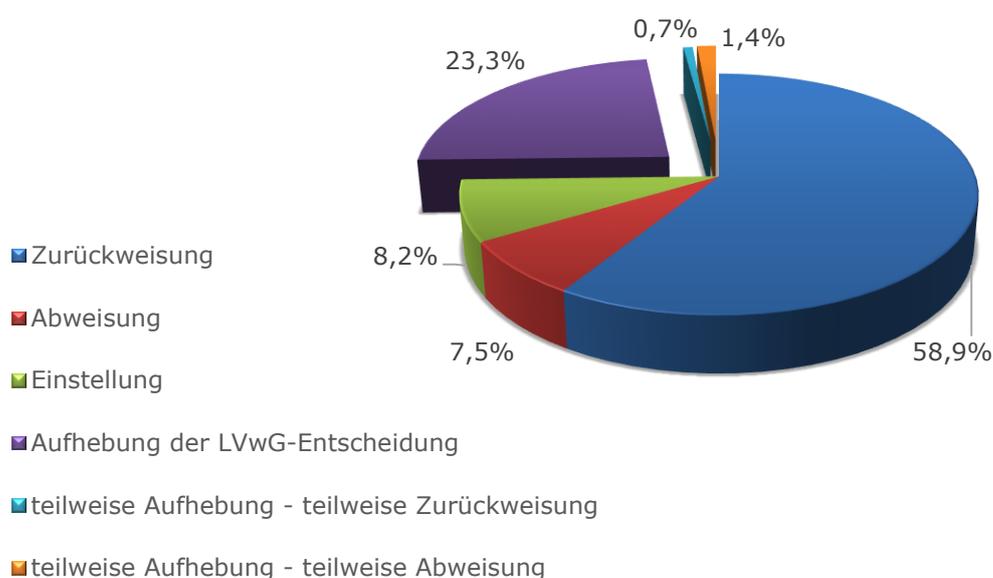
- 1 BürgermeisterInnen als belangte Behörde
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
- 1 Stadtmagistrat Innsbruck
Finanzausgleichsgesetz
- 1 Tiroler Landesregierung
Tiroler Tourismusgesetz

Schließlich wurden im Berichtsjahr fünf Amtsrevisionen (eine ordentliche Revision) vom zuständigen Bundesminister (Art 133 Abs 6 Z 3 B-VG) erhoben, davon

Anzahl Minister

- 5 Bundesminister für Finanzen
Ausländerbeschäftigungsgesetz
Glücksspielgesetz
Verwaltungsvollstreckungsgesetz

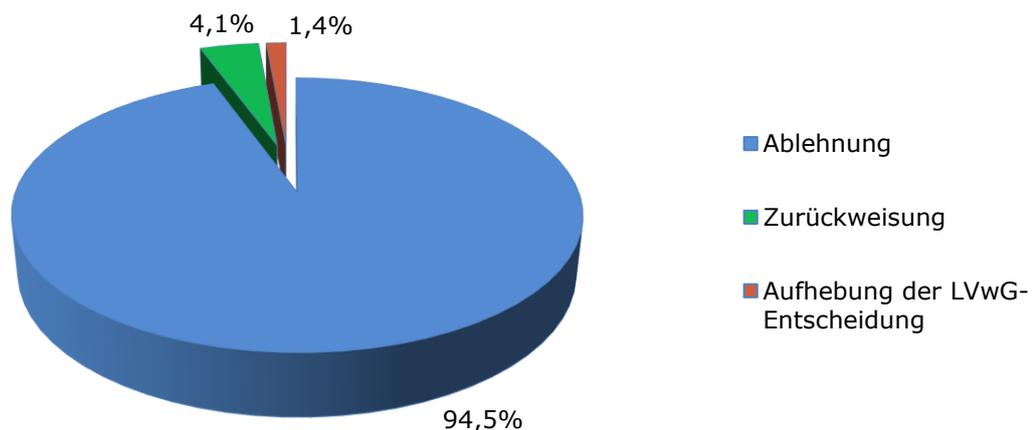
Der Verwaltungsgerichtshof entschied im Berichtsjahr über 146 Revisionen gegen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Tirol. In 86 Fällen (58,9%) hat er die Revision zurückgewiesen; in elf Fällen (7,5%) hat er die Revision als unbegründet abgewiesen und in zwölf Fällen (8,2%) wurde das Verfahren eingestellt. 34 Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Tirol (23,3%) wurden vom Verwaltungsgerichtshof aufgehoben. In einem Fall (0,7%) hat er die Entscheidung teilweise aufgehoben und die Revision teilweise zurückgewiesen. In zwei Fällen (1,4%) hat er die Entscheidung teilweise aufgehoben und die Revision teilweise abgewiesen.



Es wurden drei Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe beim Verwaltungsgerichtshof gestellt, zwei Anträge wurden abgewiesen und ein Antrag wurde zurückgewiesen.

Gegen die Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Tirol wurden im Jahr 2023 insgesamt 80 Beschwerden (2,4% der mit Beschluss oder Erkenntnis erledigten Verfahren) an den Verfassungsgerichtshof erhoben. Im Berichtsjahr waren es insgesamt 82 Beschwerden (2,6% der mit Beschluss oder Erkenntnis erledigten Verfahren).

Der Verfassungsgerichtshof entschied im Berichtsjahr über 73 Beschwerden gegen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Tirol. In 69 Fällen (94,5%) wurde die Behandlung der Beschwerde abgelehnt, dabei wurden 50 Fälle dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten. In drei Fällen wurde die Beschwerde zurückgewiesen (4,1%). In einem Fall (1,4%) hat er die Entscheidung aufgehoben.



Beim Verfassungsgerichtshof wurde ein Verfahrenshilfeantrag gestellt. Dieser Antrag wurde abgewiesen.

1.5.2 Normprüfungsverfahren

Das Landesverwaltungsgericht hat im Berichtsjahr insgesamt 11 Normprüfungsanträge an den Verfassungsgerichtshof gerichtet. Über drei der gestellten Anträge hat der Verfassungsgerichtshof zwischenzeitlich entschieden.

V 5/2024

Mit dem auf Art 139 Abs 1 Z 1 B-VG gestützten Antrag beehrte das Landesverwaltungsgericht Tirol, der Verfassungsgerichtshof möge die Wortfolge der Verordnung vom 12.04.2019, ZI BMVIT-138.012/0001-IV/ST2/2019, mit welcher eine dauernde Geschwindigkeitsüberschreitung von 100 km/h festgelegt wurde, unter der Überschrift Richtungsfahrbahn Bregenz nach der Wort-, Zeichen- und Ziffernfolge „Von km 135,06 bis km 141,01“ die Wort-, Zeichen- und Ziffernfolge „wird die erlaubte Höchstgeschwindigkeit auf 100 km/h beschränkt“ als gesetzwidrig aufheben, in eventu feststellen, dass diese Wort-, Zeichen- und Ziffernfolge „wird die erlaubte Höchstgeschwindigkeit auf 100 km/h beschränkt“ gesetzwidrig war.

Anlassfall im gegenständlichen Verwaltungsprüfungsverfahren war eine Beschwerde gegen ein Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Landeck, in welchem der zur Last gelegte Tatvorwurf auf den angefochtenen Passagen der bezeichneten Verordnung beruht.

Das Landesverwaltungsgericht Tirol begründete seinen Antrag im Wesentlichen damit, dass die bezeichnete Verordnung nicht gemäß § 44 StVO 1960 ordnungsgemäß kundgemacht worden sei, da an der Autobahnauffahrt, Rampe 200 der HAST Mils-Schönwies in Fahrtrichtung Landeck, keine Geschwindigkeitsbeschränkung vorhanden sei und erst nach 158 m nach der Einmündung der Autobahnauffahrt auf die A12 durch das VBA-Portal die nach der Verordnung für die festgesetzte Geschwindigkeitsbeschränkung Verkehrskennzeichen angezeigt werden und damit kundgemacht werde.

In dieser Sache hat der Verfassungsgerichtshof noch nicht entschieden.

V 8/2024

Mit dem auf Art 139 Abs 1 Z 1 B-VG gestützten Antrag beehrte das Landesverwaltungsgericht Tirol, der Verfassungsgerichtshof möge den Bebauungsplan „IG-B1d“, beschlossen im Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck am 24.02.2000 für den Planungsbereich Iglis, Bereich Patscher Straße, Gletscherblick, kundgemacht an der Amtstafel vom 03.04.2000 bis zum 17.04.2000, soweit er sich auf die Grundstücke 680/2 und 680/8, beide KG Iglis, bezieht, als gesetzwidrig aufheben.

Anlassfall im gegenständlichen Normprüfungsverfahren war eine Beschwerde gegen einen Baubewilligungsbescheid des Stadtmagistrates der Landeshauptstadt Innsbruck, welcher auf der angefochtenen Verordnung beruht.

Das Landesverwaltungsgericht begründete seinen Antrag im Wesentlichen damit, dass der Bebauungsplan derzeit keine nach 56 Abs 1 TROG 2022 gesetzlich vorgeschriebenen Festlegungen über die Bauhöhe von Gebäuden enthalte, weil die darin enthaltenen Festlegungen über die Anzahl der Vollgeschoße entsprechend

der Übergangsbestimmung nach § 112 Abs 3 TROG 2006 am 31.12.2013 außer Kraft getreten seien. Aus diesem Grund sei der Bebauungsplan gesetzwidrig.

Der Verfassungsgerichtshof hob mit Beschluss vom 16.09.2024, V 8/2024-8, den Bebauungsplan „IG-B1d IGLS, Bereich Patscherstraße, Gletscherblick“ im beantragten Umfang als gesetzwidrig auf. Begründend führt er im Wesentlichen aus, dass der Begriff "Vollgeschoße" im Tiroler Raumordnungsrecht mit der 5. Novelle zum TROG 2001, LGBl 73/2001, entfallen ist. Zugleich ordnete § 114 Abs 3 TROG 2001 an, dass Festlegungen über die Anzahl der Vollgeschoße, die am 30.09.2001 bestanden haben oder bis zu diesem Zeitpunkt beschlossen worden sind, weiterhin aufrecht bleiben. Solche Festlegungen sollten jedoch spätestens am 31.12.2010 außer Kraft treten. § 117 Abs 3 TROG 2011 beinhaltet – wie auch schon die zuvor geltenden Vorschriften – im Wesentlichen eine gleichlautende Bestimmung mit der Maßgabe, dass die Festlegungen über die Anzahl der Vollgeschoße auf Grund dieser Bestimmung letztlich (erst) mit 31.12.2013 außer Kraft traten. Die in Rede stehende Bestimmung des Bebauungsplanes "IG-B1d" über die maximale Anzahl der Vollgeschoße ist sohin mit 31.12.2013 außer Kraft getreten und der Bebauungsplan damit gesetzwidrig.

V 23/2024

Mit dem auf Art 139 Abs 1 Z 1 B-VG gestützten Antrag beehrte das Landesverwaltungsgericht Tirol, der Verfassungsgerichtshof möge den "Bebauungsplan 'B13 Gewerbegebiet Steinbrücken' der Gemeinde Tösens, beschlossen vom Gemeinderat der Gemeinde Tösens am 17. Juni 2020, kundgemacht an der Amtstafel der Gemeinde Tösens vom 25. Juni 2020 bis zum 9. Juli 2020, soweit er sich auf das Grundstück Nr 1522, KG Tösens, bezieht" als gesetzwidrig aufzuheben.

Anlassfall im gegenständlichen Normprüfungsverfahren war eine Beschwerde gegen eine vom Bürgermeister der Gemeinde Tösens erteilte Baubewilligung, die auf der angefochtenen Verordnung beruht.

Das Landesverwaltungsgericht Tirol begründete seinen Antrag im Wesentlichen damit, dass der Verfassungsgerichtshof bereits mit Erkenntnis vom 28.11.2023, V 4-5/2023, den verfahrensgegenständlichen Bebauungsplan, jedoch bezogen auf ein anderes Grundstück, in Ermangelung einer hinreichenden, dem Bebauungsplan vorangegangenen Grundlagenforschung als gesetzwidrig aufgehoben habe.

Der Verfassungsgerichtshof hob mit Erkenntnis vom 10.06.2024, V 23/2024-7, den Bebauungsplan "Bebauungsplan 'B13 Gewerbegebiet Steinbrücken'" im beantragten Umfang als gesetzwidrig auf. Begründend führt er im Wesentlichen aus, dass – wie bereits im zu V 4-5/2023 – geführten Verordnungsprüfungsverfahren, sich aus den Unterlagen nicht ableiten lässt, dass vor Erlassung des in Prüfung stehenden Bebauungsplans eine hinreichende Grundlagenforschung durchgeführt worden wäre. Die verordnungserlassende

Behörde hat im Anlassverfahren bloß einzelne, das Verfahren zur Erlassung des Bebauungsplans betreffende Unterlagen vorgelegt. Aus diesen geht die gebotene Grundlagenforschung ebenso wenig hinreichend hervor wie aus den von der Tiroler Landesregierung im Verordnungsprüfungsverfahren vorgelegten Unterlagen.

G 55/2024

Mit dem auf Art 140 Abs 1 Z 1 lit a B-VG gestützten Antrag begehrte das Landesverwaltungsgericht Tirol, der Verfassungsgerichtshof möge in § 15 Abs 1 TMSG, LGBl Nr 99/2010, die Wortfolge „sein gesamtes Einkommen und“ und § 15 Abs 2 TMSG idF LGBl Nr 18/2018, in eventuelle, § 1 Abs 4 TMSG, § 2 Abs 1 lit a TMSG, § 2 Abs 13 TMSG idF LGBl Nr 205/2021, § 15 Abs 1 TMSG, § 15 Abs 2 idF LGBl Nr 18/2018, und § 18 Abs 1 TMSG, in eventuelle, § 1 Abs 4 TMSG, § 2 Abs 1 lit a TMSG, § 2 Abs 13 TMSG idF LGBl Nr 205/2021, § 15 TMSG idF LGBl Nr 18/2018, § 17 TMSG und § 18 Abs 1 und Abs 3, sowie § 18 Abs 2 und Abs 4 TMSG idF LGBl Nr 52/2017, in eventuelle, das Tiroler Mindestsicherungsgesetz (TMSG), LGBl Nr 99/2010 idF LGBl Nr 4/2023, zur Gänze als verfassungswidrig aufheben.

Anlassfall im gegenständlichen Normprüfungsverfahren war eine Beschwerde gegen einen Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Innsbruck, mit welchem der Beschwerdeführerin die Mindestsicherung ab 01.06.2023 versagt wurde. Der angefochtene Bescheid beruht auf den angefochtenen Gesetzesbestimmungen.

Das Landesverwaltungsgericht begründete seinen Antrag im Wesentlichen damit, dass die Regelung des § 15 Abs 1 iVm Abs 2 TMSG zum einen der Grundsatzbestimmung des § 7 KLiBG und zum anderen § 7 Abs 1 iVm Abs 5 und 5a des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes (SH-GG), BGBl I Nr 41/2019 idF BGBl I Nr 20/2024, alleine und iVm § 4 Abs 1 LWA-G sowie iVm § 1 Abs 3 lit b und § 4 Abs 4 des Wohn- und Heizkostenzuschussgesetzes widerspreche, da die genannten öffentlichen Zuwendungen nicht von den Ausnahmetatbeständen des § 15 Abs 2 lit a bis g TMSG erfasst werden und somit – entgegen den grundsatzgesetzlichen Bestimmungen – als Einkommen der Hilfesuchenden bei der Beurteilung der Frage, ob ein Anspruch auf Leistungen der Mindestsicherung bzw beim Ausmaß des Leistungsanspruchs zu berücksichtigen seien. Da es der Landesgesetzgeber unterlassen habe, das TMSG als Ausführungsgesetz zum SH GG in Bezug auf diese grundsatzgesetzlichen Vorgaben (fristgerecht) anzupassen, seien die angeführten Bestimmungen wegen eines Verstoßes gegen Art 15 Abs 6 B-VG verfassungswidrig.

Der Verfassungsgerichtshof hob in seinem Erkenntnis vom 16.09.2024, V 8/2024-8, die Wortfolge "oder nach bundesrechtlichen" in § 1 Abs 4 zweiter Satz TMSG, LGBl 99/2010, die Wortfolge "sein gesamtes Einkommen und" in § 15 Abs 1 TMSG, § 15 Abs 2 TMSG idF LGBl 18/2018 sowie § 17 TMSG als

verfassungswidrig auf. Begründend führt er im Wesentlichen aus, dass es der Tiroler Landesgesetzgeber unterlassen hat, die grundsatzgesetzlichen Vorgaben nach Ablauf der Umsetzungsfrist im TMSG umzusetzen. In diesem Sinne haben Hilfesuchende vor der Gewährung von Mindestsicherung ihr gesamtes Einkommen einzusetzen (§ 15 Abs 1 TMSG). Welche Leistungen – in Abweichung von diesem Grundsatz – bei der Berechnung der Höhe des Einkommens außer Ansatz zu lassen sind, bestimmt der Ausnahmekatalog des § 15 Abs 2 lit a bis g TMSG abschließend (zur Taxativität s. EBRV 498/2010 BlgLT [Tir.] 15. GP, 25). Von den darin genannten Ausnahmen nicht erfasst sind jedoch insbesondere der Klimabonus iSd § 7 KliBG, Leistungen iSd § 4 Abs 4 Wohn- und Heizkostenzuschussgesetz sowie Zuwendungen iSd § 4 Abs 1 LWA-G. Es ist daher nicht sichergestellt, dass Leistungen iSd § 7 Abs 5a SH-GG, die bundesgesetzlich ausdrücklich als nicht anrechenbar bezeichnet werden (vgl. § 7 KliBG, § 4 Abs 4 Wohn- und Heizkostenzuschussgesetz und § 4 Abs 1 LWA-G), bei der Berechnung der Höhe des Einkommens gemäß § 15 Abs 2 TMSG außer Ansatz zu lassen sind.

V 72/2024

Mit dem auf Art 139 Abs 1 Z 1 B-VG gestützten Antrag beehrte das Landesverwaltungsgericht Tirol, der Verfassungsgerichtshof möge Punkt 3. der Verordnung der Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Innsbruck vom 18.09.2013, ZI II-1316/2013-3, mit der eine „Vorgeschriebene Fahrtrichtung nach rechts“ (§ 52 lit b Z 15 StVO 1960) an der Ostfahrbahn des Bozner Platzes, und zwar an der Kreuzung mit der Nordfahrbahn, für den Verkehr in Richtung Norden, verordnet worden ist, wegen Verstoßes gegen § 44 Abs 1 StVO 1960 aufheben.

Anlassfall im gegenständlichen Verordnungsprüfungsverfahren war eine Beschwerde gegen ein Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, in welchem der zur Last gelegte Tatvorwurf (Nicht-Beachtung des Gebotszeichens „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“) auf den angefochtenen Passagen der bezeichneten Verordnung beruht.

Das Landesverwaltungsgericht Tirol begründete seinen Antrag im Wesentlichen damit, dass die bezeichnete Verordnung nicht gemäß § 44 StVO 1960 ordnungsgemäß kundgemacht worden sei, da das Gebotszeichen nicht „an der Kreuzung mit der Nordfahrbahn, für den Verkehr in Richtung Norden“ (Punkt 3. der Verordnung), sondern ungefähr 20 m weiter südlich aufgestellt sei. Es handle sich somit um eine signifikante Abweichung im Sinn der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, wonach der Aufstellungsort eines Straßenverkehrszeichens von dem in der Verordnung vorgeschriebenen Standort um nicht mehr als 5 m abweichen dürfe (vergleiche VfGH 10.06.2024, V 21/2023-9).

In dieser Sache hat der Verfassungsgerichtshof noch nicht entschieden.

V 100/2024

Mit dem auf Art 139 Abs 1 Z 1 B-VG gestützten Antrag beehrte das Landesverwaltungsgericht Tirol, der Verfassungsgerichtshof möge den in der Sitzung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck am 30.04.2024, beschlossenen Bebauungsplan „HÖ-B31, Kirschtalergasse 24, 26 und 28“, kundgemacht von 03.05.2024 bis 17.05.2024, zur Gänze als gesetzwidrig aufheben.

Anlassfall im gegenständlichen Normprüfungsverfahren war eine Beschwerde gegen einen Baubewilligungsbescheid des Stadtmagistrates der Landeshauptstadt Innsbruck, welcher erst nach der Erlassung der angefochtenen Verordnung (in Abänderung des für dieses Bauvorhaben eigens erlassenen Bebauungsplan) positiv entschieden werden konnte.

Das Landesverwaltungsgericht Tirol begründete seinen Antrag im Wesentlichen damit, dass der Bebauungsplan aufgrund des viel zu kleinen Maßstabs und der widersprüchlichen Festlegungen, der fehlenden Bemaßungen der Bauflucht- und Baugrenzlinien, der unterschiedlichen Höhelagen zu den Grundgrenzen bzw Kotierungen, der Undeutlichkeit der Grundgrenzen, der Straßen- und Baufluchtlinie zu einem öffentlichen Wassergrundstück (Höttinger Bach), der Überbaubarkeit von Baufluchtlinien und der Festlegung der geschlossenen Bauweise nur für ein Baugrundstück ohne Einbeziehung zumindest der Nachbargrundstücke, die Einschränkung der Mindestabstände zu einem bebaubaren Grundstück ohne nachvollziehbare raumordnungsfachliche Beurteilung, Begründung und Rechtsgrundlage rechtswidrig sei und er überdies gegen das Legalitätsprinzip und den Gleichheitsgrundsatz verstoße.

In dieser Sache hat der Verfassungsgerichtshof noch nicht entschieden.

V 117/2024

Mit dem auf Art 139 Abs 1 Z 1 B-VG gestützten Antrag beehrte das Landesverwaltungsgericht Tirol, der Verfassungsgerichtshof möge den in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Tulfes vom 16.11.2023, ZI 360BP23-02, beschlossenen Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan, kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Tulfes im Zeitraum vom 20.11. bis 05.12.2023, geltend für die Grundstücke 645/3, 645/4 und 640 (Teilfläche), je KG Tulfes gemäß Art 139 Abs 3 Z 3 B-VG wegen der Durchführung des Verordnungsverfahrens in gesetzwidriger Weise seinem ganzen Inhalt nach aufheben.

Anlassfall im gegenständlichen Normprüfungsverfahren war eine Beschwerde gegen eine vom Bürgermeister der Gemeinde Tulfes erteilte Baubewilligung, welche auf der angefochtenen Verordnung beruht.

Das Landesverwaltungsgericht begründete seinen Antrag im Wesentlichen damit, dass gemäß § 64 Abs 1 TROG 2022 unter anderem Personen, welche in der Gemeinde eine Liegenschaft besitzen, das Recht haben, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine Stellungnahme zum Entwurf eines Bebauungsplanes abzugeben. Solche Stellungnahmen sind gemäß § 64 Abs 6 leg cit nach Abschluss des Verfahrens über die Erlassung von Bebauungsplänen mit dem Entwurf des Bebauungsplans und den maßgeblichen Entscheidungsgrundlagen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Von diesem Recht habe der Beschwerdeführer als Eigentümer einer Liegenschaft im Gemeindegebiet von Tulfes Gebrauch gemacht, indem er am 04.10.2023 – und sohin vor Ablauf der Auflagefrist des Bebauungsplans am 13.10.2023 – per E-Mail eine entsprechende Stellungnahme an die Gemeinde Tulfes übermittelt hat. Diese Stellungnahme wurde jedoch in den Spam-Ordner verschoben und daraufhin gelöscht, sodass sie dem Gemeinderat nicht zur Beschlussfassung vorgelegt wurde.

Das Landesverwaltungsgericht war der Ansicht, dass die Stellungnahme des Beschwerdeführers als in zulässiger Art und Weise binnen offener Stellungnahmefrist eingebracht zu betrachten gewesen wäre, zumal von der Gemeinde keine Einschränkungen hinsichtlich zulässiger Einbringungsformen für solche Stellungnahmen gemacht worden wären. Die Stellungnahme hätte dem Gemeinderat daher zur Beschlussfassung vorgelegt werden müssen, wodurch die Beschlussfassung vom 16.11.2023 gesetzwidrig unter Nichteinhaltung des Verfahrens nach § 64 TROG 2022 sowie unter Nichtberücksichtigung der Einwendungen des Beschwerdeführers erfolgt sei.

In dieser Sache hat der Verfassungsgerichtshof noch nicht entschieden.

V 119/2024

Mit dem auf Art 139 Abs 1 Z 1 B-VG gestützten Antrag beehrte das Landesverwaltungsgericht Tirol, der Verfassungsgerichtshof möge aussprechen, dass die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 27.03.2024, ZI LA-SPG-§48a-Ischgl/4/5-2024, gemäß Art 139 Abs 4 iVm Art 139 Abs 3 Z 1 B-VG gesetzwidrig war.

Mit dieser Verordnung wurde aufgrund von § 36 Abs 1 und 3 und § 54 Abs 5 SPG verordnet, dass im Rahmen des „Top of the Mountain Spring Concert“ am 14.04.2024 auf dem Areal vor dem Restaurant der Idalpe im Gemeindegebiet von Ischgl, bei dem „Andreas Gabalier“ auftreten sollte, in der Zeit von 12:00 Uhr bis zum Ende der Veranstaltung um ca 18:00 Uhr, zur Abwendung allfälliger Gefahren für Leib, Leben und Gesundheit der auftretenden Musiker und der Zuschauer, das Betreten der durch Absperrgitter und -zäune gekennzeichneten Bereiche, insbesondere Korridore um das Veranstaltungsgelände und des Bühnenbereichs,

sowie der Aufenthalt in diesen Gefahrenbereichen von 12:00 Uhr bis zum Ende der Veranstaltung um 18:00 Uhr verboten ist.

Anlassfall im gegenständlichen Verordnungsprüfungsverfahren war eine Beschwerde gegen ein Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Landeck, in welchem der zur Last gelegte Tatvorwurf auf der angefochtenen Verordnung beruht. Konkret war der Beschwerdeführer im Laufe des Konzerts über die Absperriegitter auf die Bühne geklettert.

Das Landesverwaltungsgericht begründete seinen Antrag im Wesentlichen damit, dass die für die Erlassung eines solchen Platzverbotes nach § 36 Abs 1 SPG erforderliche begründete konkrete sicherheitspolizeiliche Gefährdungslage in Bezug auf die betroffene Veranstaltung nicht vorgelegen hätte. In der von der belangten Behörde behaupteten erwarteten hohen Teilnehmerzahl von 15.000, dem Schutz der Ruhe im Veranstaltungsgelände und des Bühnenequipments, der möglichen Protestaktionen von Klimaklebern und der allgemein in Österreich herrschenden Terrorwarnstufe von 3 wenn nicht sogar 4, erblickte das Landesverwaltungsgericht keine ausreichend konkreten „bestimmten Tatsachen“ für eine Gefährdung der in der zitierten Norm geschützten Rechtsgüter. Dies ua mit Blick darauf, dass die für eine Veranstaltung dieser Größenordnung typischen Risiken in erster Linie von der Veranstaltungsbehörde (Bürgermeister der Gemeinde Ischgl) aufzugreifen seien und diese die hierfür erforderlichen Vorkehrungen zu treffen habe. Aus diesem Grund hegt das Landesverwaltungsgericht Bedenken, dass die Voraussetzungen für die Erlassung der angefochtenen Verordnung vorgelegen haben.

In dieser Sache hat der Verfassungsgerichtshof noch nicht entschieden.

V 10/2024

Mit dem auf Art 139 Abs 1 Z 1 B-VG gestützten Antrag begehrte das Landesverwaltungsgericht Tirol, der Verfassungsgerichtshof möge in § 1 der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 16.08.2017, ZI LA-VK-StVO-Fließ/1/2-2017, die Kundmachung des Ortsgebietes in der Ortsbezeichnung Nesselgarten Gde Fließ, L76 Landecker Straße, mit dem Kundmachungsstandort Km 4,750+212m und Km 5,250+137m gemäß Art 139 Abs 3 Z 3 B-VG wegen Kundmachung in gesetzwidriger Weise als gesetzwidrig aufheben.

Anlassfall im gegenständlichen Verordnungsprüfungsverfahren war eine Beschwerde gegen ein Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Landeck, in welchem der zur Last gelegte Tatvorwurf auf den angefochtenen Passagen der bezeichneten Verordnung beruht. Konkret wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe gegen die im Ortsgebiet zulässige gesetzliche Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h verstoßen.

Das Landesverwaltungsgericht begründete seinen Antrag im Wesentlichen damit, dass im Ortsteil Nesselgarten im Gemeindegebiet von Fließ das Hinweiszeichen

„Ortstafel“ entgegen dem verordneten Standort, dies wäre 212m nach der Kilometrierung 4,750, tatsächlich bei 184m nach der Kilometrierung 4,750 aufgestellt worden sei und sohin eine Differenz von 28m vorliege. Die Nichtübereinstimmung der verordnungsgemäß festgelegten Aufstellungsorte von Verkehrszeichen mit ihrem tatsächlichen Aufstellungsort, führe zu einer nicht gesetzmäßigen Kundmachung im Sinne des § 44 Abs 1 StVO 1960 und damit zur Rechtswidrigkeit der in Rede stehenden Verordnung.

In dieser Sache hat der Verfassungsgerichtshof noch nicht entschieden.

G 219/2024, G 1/2025

Mit den auf Art 140 Abs 1 Z 1 lit a B-VG gestützten Anträgen beehrte das Landesverwaltungsgericht Tirol, der Verfassungsgerichtshof möge § 2 Abs 6 des Gesetzes vom 15.12.2005, mit dem das Tiroler Grundversorgungsgesetz erlassen wird (Tiroler Grundversorgungsgesetz), LGBl Nr 21 /2006 idF LGBl Nr 26/2017, in § 2 Abs 5 Tiroler Grundversorgungsgesetz, LGBl Nr 21/2006, die Zeichen- und Wortfolge „, soweit im Abs. 6 nichts anderes bestimmt ist“, in § 2 Abs 7 Tiroler Grundversorgungsgesetz, LGBl Nr 21/2006 idF LGBl Nr 104/2019, die Wort- und Zeichenfolge „auf die kein Rechtsanspruch besteht,“, in § 7 Abs 5 Tiroler Grundversorgungsgesetz, LGBl Nr 21/2006 idF LGBl Nr 78/2015, die Wortfolge „und in Verfahren nach diesem Gesetz“, in § 9 Tiroler Grundversorgungsgesetz, LGBl Nr 21/2006, den letzten Satz, § 12 Abs 2 Tiroler Grundversorgungsgesetz, LGBl Nr 21/2006, § 21 Tiroler Grundversorgungsgesetz, LGBl Nr 21/2006 idF LGBl Nr 26/2017, § 21a Tiroler Grundversorgungsgesetz, LGBl Nr 21/2006 idF LGBl Nr 78/2015, als verfassungswidrig aufheben. Zusätzlich zu diesem Hauptbegehren wurden jeweils weitere Eventualbegehren gestellt.

Anlassfall in den gegenständlichen Normprüfungsverfahren waren Beschwerden gegen zwei Bescheide der Tiroler Landesregierung, mit welchen einerseits „die nach § 5 Abs. 1 lit. a, b, c, d und l gewährten Grundversorgungsleistungen Krankenversicherung mit Ablauf des 30.06.2024, Verpflegungsgeld, Taschengeld und Bekleidungshilfe mit Ablauf des 31.07.2024 und die Unterbringung mit Ablauf des 31.07.2024 gemäß § 6 Abs. 1 lit. a Tiroler Grundversorgungsgesetz (TGVG) eingestellt“ wurden sowie andererseits der Antrag „über die Gewährung von Grundversorgungsleistungen gemäß § 4 iVm. § 6 Abs. 1 lit. a und Abs. 4 Tiroler Grundversorgungsgesetz (TGVG)“ abgewiesen wurde.

Das Landesverwaltungsgericht begründete seine Anträge im Wesentlichen damit, dass die in Rede stehenden Passagen des Tiroler Grundversorgungsgesetzes einen öffentlich-rechtlichen Anspruch auf Grundversorgung sowie den hoheitlichen Vollzug derselben begründen würden, obwohl die Gesetzgebung und Vollziehung betreffend den Kompetenzbestand „Asyl“ – welcher nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes auch Angelegenheiten, die in engem Konnex zum Asylverfahren selbst stehen, umfasst – gemäß Art 10 Abs 1 Z 3 B-VG Bundessache

sind. Daran vermöge auch die gemäß Art 15a B-VG zwischen Bund und Ländern abgeschlossene Grundversorgungsvereinbarung nichts zu ändern, gemäß deren Art 4 Abs 1 Z 1 Aufgabe der Länder die „Versorgung der von der Koordinierungsstelle zugewiesenen Asylwerber“ ist. Vereinbarungen nach Art 15a B-VG seien nicht unmittelbar anwendbar, sondern bedürften einer Umsetzung durch eigenen Rechtssetzungsakt; eine Vereinbarung nach Art 15a Abs 1 B-VG über eine Änderung der Bundesverfassung müsse daher durch ein Bundesverfassungsgesetz durchgeführt werden. Erst dieses Bundesverfassungsgesetz – nicht schon die Vereinbarung – ändere die Verfassung. Da kein derartiges Bundesverfassungsgesetz vorliege, sei es im Ergebnis durch die Grundversorgungsvereinbarung – Art 15a B-VG zu keiner Änderung der Kompetenzverteilung gekommen und komme die Kompetenz betreffend den Kompetenztatbestand „Asyl“ in Gesetzgebung und Vollziehung gemäß Art 10 B-VG weiterhin dem Bund zu. Davon sei offenkundig auch der Verfassungsgerichtshof in seinen oben zitierten Entscheidungen ausgegangen. Trotz dieser sich aus Art 10 Abs 1 Z 3 B-VG ergebenden Kompetenz des Bundes sehe das Tiroler Grundversorgungsgesetz für Fremde, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben (Asylwerber), über den noch nicht rechtskräftig abgesprochen wurde, einen Rechtsanspruch auf näher bestimmte Leistungen der Grundversorgung vor, über den im Verwaltungsweg zu entscheiden sei (§ 2 Abs 6 Tiroler Grundversorgungsgesetz). Dagegen hegt das Landesverwaltungsgericht die dem Antrag zugrundeliegenden Bedenken. Ein solcher Anspruch könne sich in kompetenzrechtlicher Hinsicht nicht unmittelbar auf die Grundversorgungsvereinbarung stützen. Mangels sonstiger bundesverfassungsrechtlicher kompetenzrechtlicher Deckung wären derartige Bestimmungen kompetenz- und somit verfassungswidrig.

In diesen Sachen hat der Verfassungsgerichtshof noch nicht entschieden.